Musterartikel

Skigebiete

August 2021 (Version 1.0)

**Ausgangslage, Zielsetzungen**

Siehe Arbeitshilfe « Skigebiete ».

**Vorschlag für einen Musterartikel (Aufbau) im BZR**

*(in grün =von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx Skisportzone natürlich beschneit

1. Die Skisportzone umfasst das für die Ausübung des Wintersports (alpiner Skisport, Schlitteln, usw.) erforderliche Gelände. Zulässig sind Transportanlagen sowie Bauten und Anlagen, die dem Wintersport dienen.
2. Die notwendigen Bauten und Anlagen zur Ausübung des Skisports bedürfen einer Baubewilligung der zuständigen Baubehörde gemäss Art. 22 und 25 Abs. 2 RPG.
3. Im Fall von Überlagerungen mit dem Wald, wird die Skisportzone mit dem Vorbehalt der Rodungsbewilligung homologiert, welche im Rahmen der nachfolgenden Baubewilligung erteilt wird. In der Zwischenzeit bleibt die Nutzung der betroffenen Fläche im Wald als Skisportzone untersagt.
4. Die technische Beschneiung ist nicht zulässig.
5. Restaurants und Buvettes sind zulässig, sofern ein Bedürfnis und die Standortgebundenheit nachgewiesen werden können und die Bedingungen gemäss Art. 24 RPG eingehalten sind.
6. Transportanlagen wie Seilbahnen, Gondelbahnen oder Sessellifte dürfen während des ganzen Jahres betrieben werden.
7. Die landwirtschaftliche Grundnutzung darf durch die Einrichtungen für den Skisport nicht behindert werden.
8. Unter Vorbehalt von Absatz 7 sind oberirdische Bauten, Veränderungen der Oberflächengestalt, feste Einzäunungen, Lagerplätze sowie weitere Massnahmen, die ein Anlegen der Pisten und Loipen behindern, untersagt.
9. Einfriedungen sind im Winter zu entfernen.
10. In Bezug auf den Grundwasserschutz bleiben die Bestimmungen des Art. (xx) des vorliegenden Reglements vorbehalten.
11. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe (LS) III gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV).

Art. xx Skisportzone technisch beschneit

1. Die «Skisportzone technisch beschneit» umfasst die Skipisten, welche technisch beschneit werden.
2. In der «Skisportzone technisch beschneit» gelten die gleichen Vorschriften wie in der Skisportzone (siehe Art. xx), ausser der Absatz 4.
3. Erlaubt sind Bauten und Anlagen zur technischen Beschneiung der Pisten, sofern sie dem Erschliessungsplan des Skigebiets und der Umweltnotiz bzw. dem Umweltverträglichkeitsbericht entsprechen.
4. Bauten und Anlagen zur technischen Beschneiung wie z.B. Zapfstellen, Schneekanonen, Schneilanzen, Wasser- und Stromleitungen, Speicherseen, Pumpstationen und Wasserbezugsorte bedürfen einer Baubewilligung der zuständigen Baubehörde und müssen standortgebunden sowie vereinbar sein mit den Interessen der Umwelt, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Walderhaltung.
5. Die Benützung der Anlagen zur technischen Beschneiung unterliegt folgenden Bedingungen:

* die demontierbaren Beschneiungsanlagen werden am Ende der Wintersaison jeweils entfernt (z.B. Schneilanzen, Schneekanonen);
* der Einsatz von Zusatzmitteln im Beschneiungswasser kann erlaubt werden mit Produkten, die obligatorisch durch die zuständige kantonale Behörde zu bewilligen sind. In sensiblen Gebieten (in Bezug auf Naturwerte, Gewässer, Grundwasserschutz) ist vom Einsatz von Zusatzmitteln abzuraten, bzw. wird keine Bewilligung erteilt.

1. Die Anforderungen der Lärmschutzverordnung (LSV), sowie die Auflagen und Bedingungen der Dienststelle für Umwelt sind einzuhalten, insbesondere:

* Für neue Beschneiungsanlagen sowie Ersatzanlagen in einer Entfernung von weniger als 200 Meter von lärmempfindlichen Räumen oder unbebauten, baureifen Parzellen müssen aufgrund des Vorsorgeprinzips gemäss der Umweltschutzgesetzgebung die Geräte so gewählt werden, dass diese dem Stand der Technik entsprechen und so platziert und orientiert werden, dass die Lärmemissionen soweit wie möglich reduziert werden;
* Fest installierte Anlagen müssen die Belastungsgrenzwerte gemäss dem Anhang 6 der LSV einhalten.

1. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe (LS) III gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV).

Art. xx Skisportzone mit Detailnutzungsplan

1. Das Skigebiet wird durch einen Detailnutzungsplan (DNP) geregelt, dessen Perimeter im Zonennutzungsplan abgegrenzt ist.
2. Das Reglement zum DNP präzisiert gemäss Art. 12 kRPG die besonderen Raumplanungsmassnahmen und regelt die Nutzungsart des Bodens im Einzelnen.

Art. xx Erschliessungsplan des Skigebiets

1. Die Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit der Bergbahnunternehmung X einen Erschliessungsplan des Skigebiets (EPS) erarbeitet für die zukünftige Entwicklung des Skigebiets Y in der Periode von 2021 bis 2041.
2. Der EPS umfasst sämtliche bestehenden, projektierten und abzubrechenden Bauten und Anlagen, welche zum Betrieb des Skigebiets notwendig sind, wie z.B. präparierte, nicht präparierte und technisch beschneite Pisten; Langlaufloipen, Schlittelpisten; Seilbahnen und Skilifte; Infrastrukturen für die technische Beschneiung wie Leitungen, Zapfstellen, Speicherseen, Wasserbezugsorte, Pumpstationen; Lawinensprenganlagen, Bergrestaurants, Buvettes und Parkierungsanlagen; Energieleitungen, Wasser- und Abwasserleitungen, Abwasserbehandlungsanlagen.
3. Alle baubewilligungspflichtigen Vorhaben müssen konform sein mit dem EPS. Ausnahmen können in begründeten Fällen genehmigt werden.
4. Durch die Veröffentlichung im Amtsblatt erlangt der vom Gemeinderat genehmigte Erschliessungsplan des Skigebiets Behördenverbindlichkeit, ohne jedoch den Eigentümern Rechte zu gewähren oder Verpflichtungen aufzuerlegen.
5. Er wird bei jeder Revision der Nutzungsplanung, welche das Skigebiet betrifft, aktualisiert und ebenfalls öffentlich aufgelegt. Der EPS wird auch bei einer Änderung einer im Erschliessungsplan enthaltenen Anlage (z.B. Änderung eines Trassees einer geplanten Seilbahn) aktualisiert. Er wird im Prinzip alle 15 bis 20 Jahre gesamthaft überarbeitet.

# Versionen

|  |  |
| --- | --- |
| Versionen | Änderung |
| August 2021 | Ausgangsversion |
| Dezember 2022 | Redaktionelle Korrektur |